

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel.

Stück 3.

Kiel, den 6. Februar.

1928.

Inhalt: 22. Brandschauordnung (S. 21). — 23. Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Gemeinde in Jerusalem (S. 25). — 24. Herabsetzung des Preises für Gesangbuchausgaben (S. 26). — 25. Sozialkirchliche Zeitschrift „Stockholm“ (S. 26). — 26. Befreiung von der Grundvermögenssteuer (S. 27). — 27. Ermittlung von Geburtsurkunden (S. 27). — 28. Kirchenkollekte zum Besten der ev. Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine (S. 27). — 29. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen usw. (S. 28). — 30. Richtlinien für die Unterhaltung und Wiederherstellung kirchlicher Gebäude (S. 28). — 31. Steuerabzug vom Arbeitslohn (S. 29). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

## Nr. 22. Brandschauordnung.

Kiel, den 23. Januar 1928.

Nachstehend bringen wir die vom Herrn Regierungspräsidenten erlassene Brandschauordnung für den Regierungsbezirk Schleswig nebst einem Nachtrag hierzu zur allgemeinen Kenntniss. Wir verweisen hierbei auf die Konf.-Bekanntmachung vom 8. 12. 1899 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 115 — mit dem Bemerkten, daß die mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Auszüge aus der Brandschauordnung für das platte Land und für die Städte und Flecken vom 27. 4. 1899 gemäß § 9 der nachstehenden Brandschauordnung außer Kraft getreten sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 391.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Ausgegeben Kiel, den 13. Februar 1928.

## Brandschauordnung für den Regierungsbezirk Schleswig

vom 18. Oktober 1907 (Amtsblatt S. 517)  
8. Februar 1926 (Amtsblatt S. 38)

Zur Verhütung von Schadenfeuern und zur Erhöhung der Feuerficherheit ist vom 1. 4. 1908/1. 3. 1926 ab im Regierungsbezirk Schleswig mit Ausnahme der Stadtkreise Altona, Flensburg und Kiel die Brandschau nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

### Organ der Brandschau.

§ 1. I. In Orten, in denen ein Ortsstatut für das Feuerlöschwesen besteht, erfolgt die Brandschau durch das nach Maßgabe dieses Ortsstatuts zusammengesetzte Brandschutzamt.

II. In den Orten, in denen kein Ortsstatut für das Feuerlöschwesen besteht, erfolgt die Brandschau durch den Ortspolizeiverwalter unter Hinzuziehung:

1. des Bezirksschornsteinfegers,
2. des leitenden Führers der Brandwehren des Amtsbezirks (Oberbrandmeisters),
3. des zuständigen Landjägers.

Diese vier Personen bilden hier im Sinne dieser Verordnung das Brandschutzamt. Der Ortspolizeiverwalter kann seinen dem Regierungspräsidenten namhaft gemachten Baufachverständigen zu der Brandschau heranziehen oder in schwierigen Fällen mit einer nachträglichen Besichtigung beauftragen. Der Oberbrandmeister kann den zuständigen Brandwehrführer zu der Brandschau heranziehen oder auch mit seiner Vertretung bei der Brandschau beauftragen.

III. Die Brandwehrführer können sich im Behinderungsfalle durch einen Löschzug- oder Abteilungsführer, die Bezirksschornsteinfegermeister durch einen Gesellen, welcher die Meisterprüfung bestanden hat, vertreten lassen.

IV. Das Brandschutzamt ist in Sachen der Brandschau Organ der Ortspolizei.

### Brandschaubezirke.

§ 2. Brandschaubezirk ist der Polizeibezirk, in Gemeinden, welche ein Ortsstatut über das Feuerlöschwesen erlassen haben, der Gemeindebezirk.

### Zeitpunkt der Brandschau.

§ 3. Alle Gebäude des Regierungsbezirks sind alle zwei Jahre einer gründlichen Prüfung auf ihre Feuerficherheit zu unterziehen. Die Prüfung kann in der Weise stattfinden, daß in jedem Jahr die Hälfte sämtlicher Gebäude geprüft wird. In den Jahren 1926 und 1927 findet die Brandschau in jedem Jahre statt.

Bei allen Grundstücken und Gebäuden, welche zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Mengen feuergefährlicher Gegenstände dienen, abgesehen von sämtlichen landwirtschaftlichen Gebäuden auf dem platten Lande, muß jedoch die Prüfung einmal jährlich vorgenommen werden.

In denjenigen Ortsteilen, für welche durch Polizeiverordnung landhausmäßige Bebauung vorgeschrieben ist, kann mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde von der Brandschau abgesehen werden.

Die Brandschau findet der Regel nach auf dem Lande während der Monate Mai und Juni, in Städten und Flecken während der zweiten Hälfte des Jahres statt. Abweichungen können die Ortspolizeibehörden mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse gestatten.

Außer der regelmäßigen Brandschau kann jederzeit für einzelne Bezirke oder Gewese, z. B. bei Häufung von Brandschäden oder Bekanntwerden besonderer feuergefährlicher Zustände eine außerordentliche Brandschau von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

### **Vornahme der Brandschau.**

§ 4. Die Ortspolizeibehörde veranlaßt die Vornahme der Brandschau und macht sie vor ihrem Beginn ortsüblich bekannt; sie hat sich vorher mit denjenigen Ortspolizeibehörden ins Benehmen zu setzen, in deren Brandschaubezirk derselbe Bezirkschornsteinfeger an der Brandschau teilzunehmen hat wie im eigenen Bezirk.

Die zuständigen Bezirkskommissare der Landesbrandkasse sind in denjenigen Bezirken, in welchen die Landesbrandkasse mit Versicherungen beteiligt ist, von der Brandschau mit dem Anheimgenben der Teilnahme durch den Vorsitzenden des Brandschutzamtes rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

Die Mitglieder des Brandschutzamtes haben die Schau gemeinschaftlich zu bewirken.

Vor dem Beginn der Schau sind seitens der Ortspolizeibehörde das letzte über die betreffenden Grundstücke aufgenommene Schauprotokoll, eine Liste der im Schaubezirk vorgekommenen Brände mit Angabe ihrer Ursachen und die Meldungen des Bezirkschornsteinfegers über die beim Fegen gefundenen Mängel dem Brandschutzamt vorzulegen.

Bei der Besichtigung seiner eigenen Wohnung oder der Wohnung naher Verwandten scheidet das betreffende Mitglied aus.

Bei der Schau muß eine ungebührliche Belästigung der Bewohner vermieden werden.

Über die Brandschau wird ein Protokoll aufgenommen und von den an derselben teilnehmenden Mitgliedern des Brandschutzamtes unterschrieben.

### **Gegenstand der Brandschau.**

§ 5. Die Brandschau erstreckt sich auf die Prüfung:

1. ob die Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten über Feuerverhütung und Feuerschutz,
2. ob die feuerpolizeilichen Bestimmungen der Bauordnungen und der sonstigen im Interesse der Feuerficherheit erlassenen Verordnungen und Verfügungen von den Bewohnern und Eigentümern der Grundstücke beachtet sind;
3. ob die vorgeschriebenen häuslichen Löschgeräte vorhanden und leicht zugänglich sind, sowie ob sie sich in gutem Zustande befinden.

Zu diesem Zwecke müssen alle Gebäude (Haupt- und Nebengebäude), Anlagen und Hofräume innen und außen gründlich untersucht werden.

### Beseitigung der Mängel.

§ 6. Die bei der Brandschau gefundenen Mängel werden den Hausbesitzern oder ihren Stellvertretern bei der Schau bekannt gegeben. Zur Abstellung der Mängel wird ihnen eine bestimmte Frist gewährt; in Nothfällen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Mitteilung zu machen; auch kann der Vorsitzende des Brandschulamtes die Benutzung besonders feuergefährlicher Einrichtungen sofort untersagen, hat davon aber der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu erstatten.

Die Mängel sind in das Brandschauprotokoll aufzunehmen, dieses ist nach Beendigung der Brandschau der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Nach Ablauf der gesetzten Frist ist zur Prüfung, ob die Mängel beseitigt sind, eine Nachschau vorzunehmen. Diese hält der zuständige Landjäger ab. In wichtigen Fällen kann der Ortspolizeiverwalter anordnen, daß der Bezirkschornsteinfeger an der Nachschau teilnimmt.

Über die Beseitigung der vorgefundenen Mängel ist bei der Nachschau ein Vermerk in das Schauprotokoll einzutragen.

Soweit die Abstellung der Mängel noch nicht erfolgt ist, ist die weitere Verfolgung der Sache bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

### Besondere Bestimmungen für öffentliche Gebäude.

§ 7. Dem Reiche, dem preussischen Staate, der Provinz oder einem Kreise gehörige Gebäude unterliegen der Brandschau nicht.

Von der Brandschau in Schulen, Gemeindegebäuden, in Kirchen und kirchlichen und anderen Stiftungsgebäuden ist der mit der Verwaltung derselben betrauten Behörde rechtzeitig schriftlich Mitteilung zu machen. Falls sich Mängel bei der Brandschau ergeben, sind sie gleichfalls in das Brandschauprotokoll aufzunehmen, aus ihm ist ein wörtlicher Auszug zu fertigen und dieser durch die Ortspolizeibehörde der zuständigen Behörde zur Abstellung der Mängel zu übersenden. Eine Nachschau dieser Gebäude findet nicht statt.

### Kosten.

§ 8. Die Kosten der Brandschau sind Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und mit diesen aufzubringen.

§ 9. Die Brandschau-Ordnung für das platte Land vom 27. April 1899 und für die Städte und Flecken vom gleichen Tage (Amtsblatt S. 418 und 419) treten mit dem 31. März 1908 außer Kraft.

Schleswig, den  $\frac{18. \text{Oktober } 1907.}{8. \text{Februar } 1926.}$

Der Regierungs-Präsident.

## Nachtrag zur vorstehenden Brandschauordnung.

(Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 13. November 1926, S. 297).

Der § 6 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese hält der zuständige Landjäger, in den Städten ein Polizeibeamter ab.“

Schleswig, den 30. Oktober 1926.

I B V 3876/31.

Der Regierungs-Präsident.

## Nr. 23. Kirchenkollekte für die Deutsche evangelische Gemeinde in Jerusalem.

Riel, den 24. Januar 1928.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Invokavit — am 26. Februar d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Jerusalemstiftung abgehalten wird.

Die Jerusalemer deutsche evangelische Gemeinde ist in Anlehnung an die Grundsätze der altpreussischen K. G. S. O. organisiert. Sie war vom 11. Januar 1918 bis 30. November 1925 der altpreussischen Kirche angeschlossen und ist seitdem in das Anschlußverhältnis zum Deutschen Evangelischen Kirchenbund übergegangen.

Die Jerusalemer Gemeinde hat durch die Inflation zum größten Teil ihr Vermögen verloren und ist trotz der ihr von anderer Seite werdenden Beihilfen nicht in der Lage, aus sich selbst heraus ihre Bedürfnisse für das kommende Rechnungsjahr zu bestreiten. Sie bittet die zum Deutschen evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen um Hilfeleistung durch diese Kollekte.

Im übrigen verweisen wir auf das beigegebene Flugblatt.

Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen, diese Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landes-sup.) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Kuratoriums der Evangelischen Jerusalemstiftung bei der Deutschen Bank, Depositenkasse K. L. in Berlin W. 15, Kurfürstendamm 188/189 (Postcheckkonto Berlin 1036) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 24. Herabsetzung des Preises für Gesangbuchausgaben.

Kiel, den 26. Januar 1928.

Mehrfache, uns zur Kenntnis gelangte Klagen über zu hohe Preisfestsetzungen für unser Gesangbuch haben uns Veranlassung zu einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Verlagsfirma und der Großbindereifirma gegeben. Zu dieser Beratung waren auch je ein Vertreter des Pastorenvereins und der kirchlichen Presse hinzugezogen. Als Ergebnis der mehrstündigen Verhandlungen wurde festgestellt, daß die Preise unseres Gesangbuches im Vergleich zu denen in anderen Landeskirchen keineswegs als zu hoch bezeichnet werden können, daß aber für die einfachsten Oktav- und Taschenausgaben eine weitere Herabsetzung des bisherigen Preises dringend erwünscht sei. Das hat sich durch das Entgegenkommen des Verlages erreichen lassen. Demnach wird in Zukunft der billigste Band der Oktavausgabe mit Noten und Anhang, solide gebunden, mit Marmorschchnitt, 856 Seiten stark, nur 3 RM kosten. Dieses Buch ist das gebräuchlichste Schulgesangbuch. Die Taschenausgabe wird gebunden mit Marmorschchnitt 4,70 RM, mit Goldschnitt 6 RM kosten. Dies ist die gebräuchlichste Konfirmationsausgabe. Darüber hinaus bleibt es auch in Zukunft dem einzelnen Käufer überlassen, sich Gesangbuchausgaben in Lurusgebänden zu höheren Preisen zu beschaffen. Es wird aber die Aufgabe der Herren Geistlichen und Kirchenvorstände sein, die Gemeinde dahin aufzuklären, daß Gesangbücher zu den vorgenannten Preisen zu haben sind. Die Kirchengemeinden haben ein lebenswichtiges Interesse daran, daß ihre Glieder ein Gesangbuch besitzen und nicht etwa wegen zu hoher Preise von der Anschaffung dieses vollstündlichsten Andachtsbuches Abstand nehmen müssen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 451.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 25. Sozial-kirchliche Zeitschrift „Stockholm“.

Kiel, den 30. Januar 1928.

Von der internationalen sozial-kirchlichen Vierteljahrszeitschrift „Stockholm“, die als Organ des 1925 in Stockholm beschlossenen und in Genf errichteten sozial-wissenschaftlichen Instituts erscheint, ist im Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen die erste Nummer erschienen. Wir machen die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände auf dieses Werk, dessen deutsche Schriftleitung in der Hand von Professor D. A. Titius-Berlin liegt, empfehlend aufmerksam.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 10 RM, postfrei 10,70 RM.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 340.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 26. Befreiung von der Grundvermögenssteuer.

Riel, den 31. Januar 1928.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. März 1920 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 51 — weisen wir darauf hin, daß nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. 5. 1927, die von uns gegebenenfalls abschriftlich mitgeteilt werden kann, die Freistellung von der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen nicht nur hinsichtlich des Grund und Bodens, sondern im Falle der Verpachtung steuerfreier kirchlicher Ländereien auch hinsichtlich des zur Bewirtschaftung dieser Ländereien erforderlichen, im Eigentum des Pächters stehenden lebenden und toten Inventars als Zubehörs des Grundstücks zu erfolgen hat. Bei Verpachtung kirchlicher Ländereien ist der Pächter zur Erzielung eines höheren Pachtzinses — vgl. unsere Bekanntmachung vom 15. 6. 1926 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 92 — auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 479.

D. Dr. Freiherr von Hei n k e.

## Nr. 27. Ermittlung von Geburtsurkunden.

Riel, den 4. Februar 1928.

Herr Pastor Friedrichsen in Töstrup wünscht für eine Erbschaftsnachforschung im Interesse von Waisenkindern die Ermittlung folgender Geburtsurkunden:

1. Lorenz Mäzen, geboren am 8. Januar 1858 als Sohn des Hans J. Mäzen bei Riel,
2. Caroline Mäzen, Schwester des ersteren, geboren wahrscheinlich zwischen 1845 und 1855 äußerste Grenzen etwa 1830 und 1860.

Herr Pastor Friedrichsen ist bereit, für die Beibringung des zweiten Scheines 10 RM zu zahlen.

Den Herren Geistlichen geben wir anheim, entsprechende Nachforschungen in den Kirchenbüchern anzustellen und sich gegebenenfalls unmittelbar mit Herrn Pastor Friedrichsen in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 500.

D. Dr. Freiherr von Hei n k e.

## Nr. 28. Kirchenkollekte zum Besten der evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine.

Riel, den 6. Februar 1928.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Estomihi — 19. Februar 1928 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zu Gunsten des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine Deutschlands, sowie zur Förderung und Gründung evangelischer Ar-

beiter- und Arbeiterinnenvereine Schleswig-Holsteins in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abgehalten wird.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Kollektenerträge, mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle, auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 597.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 29. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge.

Kiel, den 6. Februar 1928.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B. = Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Reminiszenz — 4. März d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge abzuhalten ist. Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent), unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung, innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 515.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 30. Richtlinien für die Unterhaltung und Wiederherstellung kirchlicher Gebäude.

Kiel, den 6. Februar 1928.

Wie sich bei den Besichtigungen der kirchlichen Gebäude durch den Konsistorialbaumeister gezeigt hat, haben die mit unserer Rundverfügung vom 23. 8. 1927 — C. 4431 — an sämtliche Kirchenvorstände herausgegebenen 10 Richtlinien für die Unterhaltung und Wiederherstellung kirchlicher Gebäude, verschiedentlich nicht die genügende Beachtung gefunden.



Den Kirchenvorständen wird daher hiermit nochmals dringend ans Herz gelegt, die genannten Richtlinien bei jeder Beratung über Abhilfe von Übelständen an kirchlichen Gebäuden usw. genau zu befolgen und an Hand derselben im Frühjahr eines jeden Jahres eine Besichtigung der kirchlichen Gebäude vorzunehmen. Sofern es die Umstände erforderlich machen, ist hierbei zeitig der Rat des Konsistorialbaumeisters bezw. des Provinzialkonservators einzuholen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auch darauf hin, daß bei Vornahme von Instandsetzungsarbeiten jeglicher Art, stets vollständig und gründlich vorzugehen ist. Wenn z. B. nur ein neuer Anstrich oder eine Ausmalung usw. vorgenommen wird, ohne vorher das Mauer- und Holzwerk gründlich überholt zu haben, so ist das unwirtschaftlich, weil der Grundschade nicht behoben wird und die Kosten daher zwecklos aufgewandt werden.

Es sind daher möglichst wenig kleine Einzelarbeiten, dafür aber gründliche Gesamtinstandsetzungen, wenn auch nötigenfalls in einigen Jahresabschnitten, aber nach bestimmtem Programm, unter Zurateziehung des Konsistorialbaumeisters bezw. des Provinzialkonservators vorzunehmen.

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 468.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 31. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Kiel, den 3. Februar 1928.

Nachstehend geben wir den Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 19. Dezember 1927 betreffend Senkung der Lohnsteuer ab 1. Januar 1928 — IIe 5500 — zur Nachachtung bekannt:

### A.

I. Durch das soeben vom Reichstag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes wird die Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab weiter gesenkt, und zwar

1. durch Ermäßigung der einzubehaltenden Steuer um 15 v. H. höchstens um 2 RM monatlich (unten II),
2. durch Erhöhung der Kleinbetragsgrenze auf 1 RM monatlich (unten III).

### II. Ermäßigung der Steuer.

1. An der bisherigen Berechnung der Steuer ist nichts geändert worden, die Steuer ist in der gleichen Weise wie bisher zu errechnen und abzurunden. Der so ermittelte Steuerbetrag ermäßigt sich aber vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., jedoch höchstens

- a) um 2 RM monatlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate,
- b) um 0,50 RM wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen,
- c) um 0,10 RM täglich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage
- d) um 0,05 RM zweistündlich bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Um dem Arbeitgeber nicht eine neue Arbeit dadurch aufzubürden, daß er erstens den Steuerabzug in der bisherigen Weise berechnen und dann noch von dem so errechneten Steuerbetrag 15 v. H. abziehen muß, werden amtliche Tabellen, und zwar getrennt für monatliche, wöchentliche, tägliche und zweistündliche Lohnzahlung, herausgegeben, aus denen er für jeden Lohnbetrag und für jeden Familienstand die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer ohne irgendwelche nähere Berechnung ablesen kann. Näheres s. Abschnitt C.

2. Die zu 1 bezeichnete Ermäßigung gilt ganz allgemein ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer nach den geltenden Vorschriften im einzelnen Falle nach dem System der festen Abzüge, nach dem prozentualen System oder in Pauschbeträgen zu berechnen ist. Jedoch bestehen hier zwei Ausnahmen:

- a) Bei einmaligen Einnahmen, die neben laufenden Bezügen gewährt werden (z. B. Sanktionen, Gratifikationen und dgl. § 73 E.St.G.) tritt eine Ermäßigung bei den einmaligen Einnahmen nicht ein; die Ermäßigung beschränkt sich auf die laufenden Bezüge; die einmaligen Einnahmen werden also ganz wie bisher besteuert.
- b) Wird der Arbeitslohn nicht nach Zeitabschnitten gezahlt und sind daher in jedem Falle 2 v. H. oder — bei Heimarbeitern — 1 v. H. vom vollen Arbeitslohn als Steuer einzubehalten (§ 74 E.St.G.), so ermäßigt sich die Steuer stets um 15 v. H. ohne Rücksicht auf den Betrag der Ermäßigung im einzelnen Falle. Die unter II 1 bezeichneten Höchstbeträge gelten hier also nicht.

3. Der nach Abzug der Ermäßigung verbleibende Betrag ist ebenfalls auf den nächsten durch 5 *Rpf* teilbaren Betrag nach unten abzurunden. Auch das kann aus den Tabellen entnommen werden.

### III. Nichterhebung von Kleinbeträgen.

Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er

1. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 1 *RM* monatlich,
2. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 0,25 *RM* wöchentlich

nicht übersteigt. Die Kleinbeträge sind also gegenüber der bisherigen Regelung um  $\frac{1}{4}$  erhöht worden.

### IV. Beispiele.

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern erhält einen Wochenlohn von 42 *RM*. Es ist das System der festen Abzüge anzuwenden. Danach sind steuerfrei:  $24 + 2,40 + 2,40 + 4,80 = 33,60$  *RM*.  $42 - 33,60 = 8,40$  *RM*, davon 10 v. H. = 0,84 *RM*, abgerundet 0,80 *RM*. Dieser Betrag war nach der bisherigen Regelung einzubehalten. Nach der vom 1. Januar 1928 ab getroffenen Neuregelung ermäßigt sich jedoch der Steuerbetrag um 15 v. H. höchstens um 0,50 *RM* wöchentlich. 15 v. H. von 0,80 *RM* = 0,12 *RM*. Die Steuer beträgt also künftig nur  $0,80$  *RM* —  $0,12$  *RM* =  $0,68$  *RM*, abgerundet 0,65 *RM*.

2. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein monatliches Gehalt von 450 *RM*. Es ist das prozentuale System anzuwenden. Danach sind steuerfrei 100 *RM*. Von dem Rest von  $450 - 100 = 350$  *RM* war die Steuer bisher 6 v. H. = 21 *RM*. Dieser Be-

trag ermäßigt sich vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., höchstens um 2 *RM.* 15 v. H. von 21 *RM.* = 3,15 *RM.* Die Ermäßigung darf daher hier nur mit dem Höchstbetrag von 2 *RM.* berücksichtigt werden. Die einzubehaltende Steuer beträgt also  $21 - 2 = 19$  *RM.*

In den Beispielen zu 1 und 2 ist der Steuerbetrag aus den Tabellen, die jetzt neu aufgestellt werden, ohne weiteres abzulesen.

3. Beträgt in dem Beispiel zu 1 der Wochenlohn nur 37 *RM.*, so betrug die Steuer bisher 10 v. H. von  $(37 - 33,60$  *RM.*) = 3,40 *RM.* = 0,34 *RM.*, abgerundet 0,30 *RM.* Dieser Betrag ermäßigt sich vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., höchstens um 0,50 *RM.* 15 v. H. von 0,30 = 0,045 *RM.*  $0,30 - 0,045 = 0,255$  *RM.*, abgerundet 0,25 *RM.* Dieser Betrag wird als Kleinbetrag nicht erhoben.

#### B.

Die im Abschnitt A bezeichneten Änderungen finden auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 31. Dezember 1927 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

#### C.

Der Vertrieb der amtlichen Tabellen erfolgt ausschließlich durch die Reichsdruckerei, Berlin SW. 68, Oranienstraße 91 (Postcheckkonto Berlin NW. 7 Nr. 4). Bestellungen der Tabellen sind unter Angabe der Stückzahl und der näheren Bezeichnung (für monatliche, wöchentliche, tägliche, zweistündliche Lohnzahlung) unmittelbar an die Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei zu richten. Die Versendung erfolgt nur gegen Vorauszahlung des Preises, den ich in der Pressenotiz noch mitteilen werde, oder gegen Nachnahme. Bestellungen bei den Finanzämtern, Landesfinanzämtern oder beim Reichsfinanzministerium verzögern die Belieferung.

Im Auftrage:  
Z a r d e n.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:  
S i m o n i s.

Nr. B. 419.

## Personalien.

Bestätigt: Am 31. 1. 1928 der Pastor Johannes Thießen, bisher in Kronprinzenkoog, zum Pastor in Berkenthin.

In den Ruhestand versetzt: Zum 1. 4. 1928 auf seinen Antrag Pastor Bruhn in Roldenbüttel.

Gestorben: Am 12. 1. 1928 in Rendsburg Pastor i. R. Ludwig Liefland.

## Erledigte Pfarrstellen.

Rendsburg, St. Marien, II. Pfarrstelle. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Dienstwohnung vorhanden. Ortsklasse B. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke vorbehalten. Bewerbungsgesuche bis zum 17. Februar 1928 an den Kirchenvorstand der St. Mariengemeinde in Rendsburg.

Wandsbek, Propstei Stormarn. Die 5. Pfarrstelle wird als demnächst zu errichtende Pfarrstelle an der Christuskirche (Nordbezirk) zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach vorgängiger Präsentation durch den Kirchenvorstand durch Wahl der Gemeinde. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Als Dienstwohnung ist vorläufig eine moderne 5-Zimmerwohnung (1. Stockwerk) vorhanden.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 10. Februar 1928 an den Kirchenvorstand in Wandsbek einzureichen.

Koldenbüttel, Propstei Eiderstedt. Die Pfarrstelle wird durch Pensionierung ihres Inhabers zum 1. April d. Js. frei und soll durch Präsentation des Kirchenvorstandes und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Ortsklasse D. Haus mit Zentralheizung und großer Garten vorhanden. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Bewerbungen sind binnen vier Wochen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an den Kirchenvorstand zu Koldenbüttel bei Friedrichstadt einzureichen.